

Risikogesellschaft – Risikoethik. Kriterien des Handelns unter Ungewissheit

Die wichtigste Eigenschaft von sozialen Strukturen und Systemen ist heute »zukunfts-fähig« zu sein. An dieser Schlüsselqualifikation wird eine bemerkenswerte Veränderung im Zeithorizont moderner Gesellschaften erkennbar. Was sich bisher von selbst einstellte – die Zukunft – wird nun zur Variablen menschlichen Tuns und Könnens. Die Zukunft steht zur Disposition. Aber auch Zukunftsdisponenten sind zuweilen in der Verlegenheit, nicht genau zu wissen, was um der Zukunft willen zu tun und zu lassen ist. Unter solchen Umständen liegt es nahe, Vorkehrungen zu treffen, die das Risiko von Fehlentscheidungen reduzieren. Zu den ersten Anbietern entsprechender Hilfestellungen zählt die Ethik. Sie handelt von Glück und Unglück, die sich als Folge menschlichen Tuns und Lassens einstellen. Der Ethik geht es um das Schicksalhafte und Machbare und um ihr Verhältnis zueinander. Der Satz klingt trivial, solange das Schicksalhafte eine feste Größe ist. In der Moderne ändern sich jedoch alle zuvor festen Größen und klaren Verhältnisse. Jetzt gilt es, alle schicksalhaften Größen und Verhältnisse zugunsten des Machbaren zu verändern. Vor allem das Glück des Menschen soll nicht länger dem Zufall oder dem Schicksal überlassen bleiben.

**Die Grenze der Risikobereitschaft:
Auf Dauer und im Ganzen dürfen jene
Werte und Güter nicht zerstört werden,
deren Realisierung das Ziel von
Maßnahmen in der Gegenwart ist**
Hans-Joachim Höhn

Auf dem Weg einer technisch-ökonomischen Beförderung des Glücks ist aber auch das Unglück dem Zufälligen und Schicksalhaften entrissen worden.

Auch das Unglück ist heute machbar – weit über den Bereich des Privaten hinaus. Deutlichster Beleg hierfür sind jene kollektiven Gefährdungspotentiale, die unter dem Begriff »ökologische Krise« zusammengefasst werden. Längst ist ein Stadium der Kulturgeschichte erreicht, in dem das Ausgeliefertsein des Menschen an die Natur verknüpft ist mit der Abhängigkeit vieler bisher »naturbelassener« Ökosysteme vom Menschen, auf deren Integrität wiederum der Mensch angewiesen ist. Vielfach wird noch versucht, negative Nebenwirkungen technisch-ökonomischen Handelns allein durch eine effizientere Ausdehnung von Radius und Tiefe des Eingriffs in die natürliche Umwelt einzudämmen. Die ökologische Krise ist jedoch eine Krise gerade dieses technisch-instrumentellen Naturverhältnisses. Sie hat ihre Wurzeln in der Annahme, dass die technische Naturbeherrschung unbegrenzt ausgedehnt und die Wirtschaft daraus unbegrenzt Nutzen ziehen könne. Aber längst weiß man: Es gibt technisch Unableitbares und ökonomisch Unverrechnbares, dessen Missachtung moderne Gesellschaften um ihre Zukunft bringt.

Natur – Gesellschaft – Zukunft

Eine ethische Reflexion über die Existenzbedingungen moderner Gesellschaften hat zu ermitteln, was diesseits und jenseits von Wirtschaft und Technik über Erfolg und Scheitern sozialer Daseinssicherung mitentscheidet. Eine Hauptaufgabe besteht darin, die nicht-technischen Voraussetzungen und Ziele der Technik zu benennen und die nicht-ökonomischen Bedingungen und Folgen der Wirtschaft zu sondieren: Gehört zur rational verantwortbaren technischen und ökonomischen Sicherung menschlicher Lebensbedingungen nicht auch die Beach-

tung von Bedingungen menschlichen Handelns, die einem vernünftigen Umgang mit Technik und Wirtschaft voraus- und zugrunde liegen? Gibt es Grundlagen, Ziele und Werte menschlichen Miteinanders, für die keine technischen und ökonomischen Äquivalente zu finden sind? Bringen sich Technik und Wirtschaft nicht um ihre Erfolge, wenn sie nur auf das Kalkül der Zweck/Mittel-Rationalität setzen?

Mit diesen Fragen ist auch die Schnittstelle von »Risikogesellschaft« und »Risikoethik« markiert. Den Ausgangspunkt für die im Folgenden entwickelten Grundregeln einer ethischen Risikoabschätzung bildet die Einsicht, dass die Wirkungen menschlichen Handelns nicht »kontraproduktiv« sein dürfen: Auf Dauer und im Ganzen dürfen jene Werte und Güter nicht zerstört werden, deren Realisierung das Ziel von Maßnahmen in der Gegenwart ist. Hinter diesem Postulat steht das Vernunftprinzip der Widerspruchsfreiheit. Man handelt vernunftwidrig, wenn man gegen dieses Prinzip verstößt und z.B. Raubbau an nicht-regenerierbaren Ressourcen betreibt. Wenn ein kurzfristiger Handlungserfolg um den Preis eines langfristig umso größeren Misserfolges erkauft wird, ist eine solche Handlung kontraproduktiv und unvernünftig. Die Vermeidung kontraproduktiver Effekte verlangt Umsicht und Weitsicht. Es kommt hierbei nicht exklusiv auf die *maximale* Erreichung eines Zweckes unter Vernachlässigung aller anderen Zwecke an. Sinnvoll ist allein, einer pluralen Situation von Zwecken *optimal* zu begegnen. Die Ermittlung des Optimalen aber ist eine Vernetzungsaufgabe. Sie strebt nicht wie einst König Midas die eindimensionale Maximierung des Erfolges eines Vollzuges an, der auf ein bestimmtes, partikulares Ziel gerichtet ist. Wer alles zu Gold machen will, was er in die Hand nimmt, erwirbt zwar einen maximalen Goldschatz, hat aber am Ende nur noch einen minimalen Nutzen davon. Angezeigt ist vielmehr die optimale Ausnutzung vielfältiger Handlungsmöglichkeiten sowie das opti-

male Arrangement sich wechselseitig bedingender Handlungsfolgen.

Es bietet sich an, die Regeln eines Verfahrens zur Risikoabschätzung anhand des »Verbotese« kontraproduktiven Handelns zu entwickeln und damit die häufig eingeklagten Belange der Umwelt-, Sozial- und Humanverträglichkeit zu vermitteln. Dabei meint das Postulat der Umweltverträglichkeit ein Doppeltes: Zum einen geht es um die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Biosysteme angesichts anthropogener Belastungen. Zum anderen gilt es jene Folgen und Nebenwirkungen abzuschätzen, die das Einwirken des Menschen auf die Natur für seine eigenen Lebensbedingungen nach sich zieht. Als im engeren Sinn »human-« bzw. »sozialverträglich« sind sodann solche Maßnahmen einzustufen, die der Verwirklichung des ethisch-politischen Projektes der Moderne dienen: gesellschaftliche Sicherung individueller Freiheit, Überwindung von Gewalt und Ausbeutung, Herstellung sozialer Gerechtigkeit und internationaler Solidarität, Einrichtung subsidiär agierender politischer Gemeinwohlinstanzen. Eingeschlossen in das Postulat der Sozialverträglichkeit ist sowohl die Verantwortung für die Lebenschancen und -rechte gegenwärtiger wie künftiger Generationen als auch die Aufgabe, auf die »naturalen« Realisierungsbedingungen dieser Ziele zu achten. Diese Kriterien sind auch in Anschlag zu bringen, wenn es darum geht, die Risiken von Großtechnologien zu ermitteln und auf ihre soziale Zumutbarkeit hin zu diskutieren.

Nebenwirkungen und Spätfolgen

Jede Planung von Projekten, die mit erheblichen Eingriffen in bestehende soziale und ökologische Zusammenhänge verbunden sind, muss mit dem Auftreten unbeabsichtigter Nebenfolgen rechnen. Die Erfahrung zeigt, dass mit zunehmender Eingriffstiefe der jeweiligen Maßnahmen auch die ungewollten negativen Spätfolgen zunehmen. Inwiefern solche Projekte heute als verantwortbar ein-

geschätzt werden können, bemisst sich wesentlich danach, inwieweit eine vorausschauende Gefahrenkalkulation gelingt. Ein ethischer Risikodiskurs ist dort unumgänglich, wo quantitative Verfahren der Risikoabschätzung, die auf statistischen Erhebungen sowie auf wahrscheinlichkeitstheoretischen Überlegungen basieren, nicht mehr ausreichen. So berücksichtigt die »klassische« versicherungsmathematische Risikoformel (Risikograd = Eintrittswahrscheinlichkeit des Scheiterns x Schadensumfang) nicht, ob die drohenden Schadensereignisse reversibel oder irreversibel sind, ob ihre direkten und indirekten Folgen zeitlich begrenzt sind oder ob auf unabsehbare Zeit Menschen davon betroffen sind. Bei der Bemessung des Schadensausmaßes bleiben zudem zahlreiche Größen außer acht, deren Geldwert kaum zu beziffern ist – wie etwa der ästhetische Wert einer intakten Landschaft oder die Bedeutung von Baudenkmälern für die historische Identität einer Stadt. Der »objektiv-formale« Risikobegriff ist eher Ausdruck als Lösung der Frage, ob Schadensausmaße denkbar sind, die bei einer noch so geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht mehr riskiert werden dürfen.

Risikodiskurse

Welche Schadensobergrenze die Allgemeinheit zu tragen bereit ist, stellt letztlich kein versicherungstechnisches Problem dar. Hier beginnt das Feld der gesellschaftlichen Debatte um die Akzeptanz von Risiken. Hierbei stehen auch sozialetische Fragen im Raum. Dies gilt zum einen hinsichtlich der möglichst umfassenden Mitwirkung aller Betroffenen am Verfahren einer »Technikfolgenabschätzung«. Zum anderen formuliert das Verhältnis von Vorteilen und Belastungen, das Angehörigen eines Gemeinwesens bei technischen Großprojekten – etwa beim Bau eines Zwischenlagers für Atommüll, bei der Ansiedlung von Mülldeponien oder bei der Umsiedlung mehrerer Dörfer im Zuge der Erschließung eines Kohleabbaugebietes – zugemutet werden kann, ein

verteilungs- und *gerechtigkeitstheoretisches Problem*, das nicht in einer ökonomischen Kosten/Nutzen-Rechnung aufgeht. Es wird auch immer wichtiger, Regeln für eine qualitative Risikoabschätzung zu entwickeln, die materielle und immaterielle Werte bzw. Schäden in gleicher Weise berücksichtigen. Weil sich immaterielle Schäden materiell auswirken, spielen im Bereich der Produkthaftung solche Regeln bereits eine wichtige Rolle. Eine PKW-Serie, die wegen möglicher Mängel an der Bremsanlage vom Hersteller in die Vertragswerkstätten zurückgerufen werden muss, bedeutet einen erheblichen Imageverlust. Der Schwund des Vertrauens in die Sicherheit der übrigen Konzernmarken wirkt sich unmittelbar auf sinkende Absatzzahlen aus.

Zukunftsverantwortung – Begrenzbarkeit der Folgen

Die ökonomische Relevanz nicht-ökonomischer Faktoren (z.B. Vertrauen) gilt meist als wichtigster Grund, um ethische Maßstäbe in die Risikokalkulation einzubeziehen. In der Tat ist es der Akzeptanz dieser Maßstäbe förderlich, wenn sie den Verfechtern einer technisch-instrumentellen Rationalität als vereinbar mit ihren Vernunftstandards erscheinen. Die Entkoppelung ethischer Diskurse vom Kalkül der Zweck/Mittel-Effizienz lässt eine Risikoethik sonst zu einer realitätsfremden Angelegenheit werden. Es kommt darauf an, ethische Kriterien nicht in einem unaufhebbaren Kontrast zur Funktionslogik technischen Handelns erscheinen zu lassen. Zu dieser Funktionslogik gehört auch der Faktor Zeit, der wiederum bei der Abschätzung risikobehafteter Maßnahmen eine zentrale Rolle spielt. Eine Handlung, die sehr große Schäden bei sehr geringer Wahrscheinlichkeit auslösen kann und eine prinzipiell unbegrenzbare Sequenz von Folgen und Nebenwirkungen nach sich zieht, birgt ein unendliches Risiko. In diesem Fall ist aufgrund der Unbegrenzbarkeit der Handlungskonsequenzen jede denkbare negative Wirkung einzukalkulieren. Zwar lässt sich

SICHERHEIT UND RISIKO

ermitteln, wie viele Störfälle in einem Atomkraftwerk in einer bestimmten Zeit wahrscheinlich sind (z.B. ein Störfall in 10.000 Jahren), doch besagt diese Rechnung nichts über die Datierbarkeit des Schadensfalles. Er kann ebenso gut am Ende wie zu Beginn der Zeitspanne von 10.000 Jahren eintreten. Das »Begrenzbarkeitspostulat« fordert angesichts der permanenten Katastrophennähe, in der sich hoch riskante Projekte bewegen, diejenige Handlung zu verwerfen, deren Handlungsfolgenreichraum prinzipiell unbegrenzt ist. Man wird hierbei

ein Gefahrenpotential künftigen Generationen dann nicht zumuten dürfen, wenn der größte denkbare Unfall auch der gegenwärtigen Generation nicht zumutbar erscheint.

Natürlich ist es nicht unverantwortlich, Risiken einzugehen, deren Ausmaß im Eintrittsfall begrenzt ist und deren Folgen beherrschbar sind bzw. von jenen getragen werden, die sie auslösen. Verlangt



ist gleichwohl, dass Maßnahmen vermieden werden, bei denen ein Fehler unweigerlich irreversible negative Folgen für die Verwirklichung jenes Wertes hat, um dessentwillen die jeweilige Maßnahme geplant worden ist bzw. die Verwirklichung anderer zumindest gleichrangiger Werte nicht irreversibel verhindert wird. Es kommt dabei darauf an, dass riskante Technologien »fehlerverzeihend« sind: Sie müssen so strukturiert sein, dass sie Eingriffe in systemimmanente Abläufe ermöglichen, um fehlerträchtige Entwicklungen rechtzeitig unterbrechen zu können und auf diesem Weg irreversible Schäden zu vermeiden.

Die Anwendung dieser Kriterien ist wesentlich abhängig vom Stand der Wissenschaft, da nur sie jene Informationen bereitstellt, die es erlauben, die direkten und indirekten, zeitnahen und zeitverzögerten, sozialen und ökologischen Folgen des Einsatzes von Technik darzustellen. In vielen Fällen ist jedoch auch unter Experten kein Konsens über den Risikograd eines Projektes zu erzielen. Je nach Standort, leitendem Interesse und Auftraggeber kann eine Endlosspirale von Gutachten und Gegengutachten in Gang gesetzt werden. In dieser Situation sind unter Zeitdruck zu fällende Entscheidungen nur dann ethisch gerechtfertigt, wenn sie der »*Negativprognose*« den Vorrang einräumen: Handle eher nach der Überlegung, ein riskantes Unternehmen könne misslingen, als dass Du der gegenteiligen Erwartung folgst, es werde schon alles gut gehen! Voraussetzung ist hierbei natürlich, dass die Beibehaltung des »status quo« nicht mehr Schäden fordert, die nicht mehr wiedergutzumachen sind, als durch das Scheitern eines riskanten Unternehmens entstehen.

Hält man sich an die bisher skizzierten Vorgaben des Begrenzbarkeitspostulates, kann leicht der Eindruck entstehen, sie leisteten eher der Verhinderung technischer Innovationen Vorschub als dass sie einer Verbesserung menschlicher Lebensverhältnisse dienen. Schließlich kennt Medizingeschichte

etliche Beispiele, wo nur ein lebensgefährlicher Selbstversuch eines Forschers die Wirksamkeit eines neuen Medikamentes beweisen konnte. Gerät also eine Ethik des Risikos, deren Grundpostulat die Vermeidung von Kontraproduktivität ist, nicht in einen Selbstwiderspruch, wenn ihre Anwendung zur Fortschrittsverhinderung führt? Wenn um der Humanität dieses Fortschrittes willen ein ethisch gebotenes Ziel nicht ohne negative Nebenfolgen zu realisieren ist, ist keineswegs ein moralisches Veto fällig. Allerdings sind nur solche Vollzüge ethisch verantwortbar, deren Negativfolgen nicht größer sind als die Negativität (bzw. Irreversibilität) jener Folgen, die bei einem Unterlassen der fraglichen Maßnahme entstehen.

Zukunftsungewissheit: Güter- und Übelabwägung

Wenn negative Nebenwirkungen in Kauf genommen werden müssen, bedarf es eines Verfahrens der Güter- und Übelabwägung. Allerdings sind die Anwendungsfälle meist so gelagert, dass keine Routinelösungen zu Verfügung stehen. Auch eine Risikoethik ist weit davon entfernt, Expertenwissen für Detailprobleme bereitzustellen. Sie ist primär dort kompetent, wo es um Grundprinzipien geht, deren Beachtung zu Vorzugsregeln des Handelns, aber nicht unmittelbar zu Detaillösungen führt.

Unter Anwendung des Prinzips der Nonkontraproduktivität kommt man über die Reflexion auf die verschiedenen Wahrscheinlichkeitsgrade bei Gefährdungen, ihren Umfang und ihre Dauer zur Vorzugsregel, dass Maßnahmen, die sehr große Schäden bei sehr geringer Eintrittswahrscheinlichkeit riskieren und deren Handlungsfolgenraum prinzipiell unbegrenzt ist, zu unterlassen sind. Bei der Anwendung dieser Vorzugsregeln ist zu berücksichtigen, dass sich Spät- und Nebenfolgen keineswegs immer als »fixe« Größe ergeben, sondern in ihrem Ausmaß und in ihrer Dauer vom Menschen beein-

flusst werden können. Dies schafft für ihre ethische Bewertung jeweils neue Ausgangslagen, so dass sich als eine weitere Handlungsmaxime eine dynamische »*Übelminimierungsregel*« formulieren lässt: Eine Maßnahme, die einem ethisch rechtfertigungsfähigen Ziel dienen soll, ist ethisch nur dann gerechtfertigt, wenn die mit ihr verknüpften negativen Nebenwirkungen auf das jeweils geringstmögliche Maß reduziert werden.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch bei bestmöglicher Befolgung dieser Regel noch immer gegen eine in Aussicht genommene Maßnahme substantielle Zweifel angemeldet werden. Es stellt sich dann die Frage, nach welchen Maßstäben ein Handeln zu bewerten ist, das mit einem nicht eliminierbaren Bestand an negativen Nebenwirkungen behaftet ist. In diesem Fall greift die Regel, dass im Falle einer ethisch rechtfertigungsfähigen Maßnahme die als Nebenfolgen eintretenden Übel geringer sind als die Übel, die aus einem Handlungsverzicht erwachsen würden. Wo immer also eine Maßnahme für notwendig gehalten wird, obwohl gegen sie weiterhin gravierende Vorbehalte geltend gemacht werden, ist nachzuweisen, dass die Schäden und Nachteile, die aus dem Verzicht auf diese Maßnahme entstehen, größer sind als die Nachteile und Risiken, die mit ihrer Realisierung entstehen.

Als ein eigenes Problem stellt sich in diesem Kontext die Frage dar nach der Vertretbarkeit von Entscheidungen, die unter Unsicherheiten zu fällen sind, welche sich trotz aller Bemühungen nicht ausräumen lassen. In dieser Situation besteht im Prinzip nur folgende Alternative: Entweder führt die verbleibende Unsicherheit zu einem Handlungsverzicht oder man setzt den Abwägungsprozess fort und bleibt sich bewusst, dass die getroffene Entscheidung risikobehaftet ist, was wiederum dazu nötigt,

jeden einzelnen Schritt unter den Anspruch der Übelminimierung zu stellen. Im ersten Fall wird das Gebot der Risikovermeidung in einem derart restriktiven Sinn ausgelegt, dass es unter Umständen gar nicht mehr dazu kommt, die mit einem Handlungsverzicht verbundenen negativen Nebenfolgen in das Entscheidungskalkül einfließen zu lassen. Ein solches Vorgehen bedeutet in der Konsequenz, bei einem Handlungsverzicht eventuell noch größere Gefahren und Risiken billigend in Kauf zu nehmen. Der Grundsatz, bei Handeln unter Unsicherheit dennoch Sicherheit auf dem Weg des Handlungsverzichtes herzustellen, führt eventuell zur Unterlassung innovativer Praxis (z.B. in der Medizin), wo sie gerade auch aus ethischen Motiven gefordert sind. Wo man diesem »Tutorismus« nicht folgen will, muss alles Erforderliche getan werden, um sowohl das wahrscheinliche Ausmaß der möglichen Schadensfolgen wie auch die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts so gering wie möglich zu halten.

Im letzten wird man hier auf die rationale *Wahl des kleineren Übels* setzen müssen und den für eine Risikogesellschaft überlebenswichtigen Vorrang der Schadensvermeidung vor einer beabsichtigten weiteren Nutzensteigerung einzuklagen haben – wohl wissend, dass die Risikogesellschaft ohne das größte Glück, aber nicht mit dem größten Übel leben kann.

Prof. Dr. Hans-Joachim Höhn ist Inhaber des Lehrstuhls für Systematische Theologie und Religionsphilosophie am Institut für Katholische Theologie der Universität Köln.

*Von Hans-Joachim Höhn ist neu erschienen: **Zeit und Sinn. Religionsphilosophie postsäkular**, Verlag Ferdinand Schöningh, 2010, ISBN 3506770160, 247 Seiten, 28,00 Euro.*